

a) Publikumsgesellschaften

Diese Situation besteht etwa bei von Projektinitiatoren vorformulierten Gesellschaftsverträgen von **Publikums-Gesellschaften**.⁹⁴ Bei solchen Gestaltungen ist den Anlagegesellschaftern jede Regelungs- und Mitwirkungsbefugnis entzogen. Sie werden in der Öffentlichkeit, dh auf dem sog. „grauen Kapitalmarkt“ geworben und müssen sich einem vorformulierten Statut unterwerfen, auf dessen Inhalt sie keinerlei ihre Interessen wahren Einfluss nehmen konnten. Nach Ansicht der Rspr. besteht deshalb hier zum Schutz der Anlagegesellschafter wegen des leicht möglichen Missbrauchs der Gestaltungsmacht ein Bedürfnis nach einer an den Maßstäben von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ausgerichteten Inhaltskontrolle durch die Gerichte. Diese Situation ist ähnlich gelagert wie bei AGB und Formularverträgen, bei denen auch in Ermangelung eines Aushandels zwischen den Parteien und damit eines Vertragskompromisses nicht gewährleistet ist, dass die Interessen aller Beteiligten in die vertragliche Regelung eingeflossen sind. Diese Grundsätze einer Inhaltskontrolle wendet die Rspr. bei allen Gesellschaften an, bei denen ein breites Anlegerpublikum geworben wird; der „Paradefall“ ist die Beteiligung an sog. Publikums-Kommanditgesellschaften, der Anwendungsbereich ist jedoch nicht hierauf beschränkt. Vielmehr wird die Inhaltskontrolle zB auf Vereinssatzungen erstreckt, wenn der Verein im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung inne hat und das Mitglied auf die Mitgliedschaft angewiesen ist.

73

In den seltenen Extremfällen, in denen hiernach eine an § 242 BGB orientierte Inhaltskontrolle zum Tragen kommt, sind dieser dadurch Grenzen gesetzt, dass die Satzung als ein Gesamtwerk kontrolliert wird.⁹⁵ Anders als bei der Kontrolle von AGB bezieht sich die Inhaltskontrolle von Gesellschaftsverträgen gerade auf zentrale Bestandteile des Statuts, die Rechte und Pflichten aller Teilhaber untereinander festlegen. Im Zuge einer Inhaltskontrolle darf daher durch die Aufhebung oder Korrektur einzelner im Gesamtzusammenhang stehender Klauseln das **Gesamtgefüge** nicht gestört oder verzerrt werden. Der richterliche Eingriff darf nicht dazu führen, dass Regelungslücken entstehen, die nicht durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen sind.

74

⁹⁴ Dazu grdl. BGH Urt. v. 14.4.1975 – II ZR 147/73, BGHZ 64, 238 = NJW 1975, 1318; Rechtsprechungsübersicht bei *Krieger* FS Stimpel, 1985, 307 (312 ff.).

⁹⁵ *Martens* JZ 1976, 511 (514); *U. H. Schneider* ZGR 1978, 1 (18); *Stimpel* FS Fischer, 1979, 771 (775 ff.).

Zitiervorschläge:

MüKoGmbHG/Liebscher GmbHG § 45 Rn. 73, 74

MüKoGmbHG/Liebscher, 4. Aufl. 2023, GmbHG § 45 Rn. 73, 74

[□Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)